

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Bildungsamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	02.09.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	08.09.2020						
Kreisausschuss	15.09.2020						
Kreistag Uckermark	23.09.2020						

Inhalt:

Ausgleichszahlungen an vertraglich gebundene Unternehmen im Schülerspezialverkehr

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  ca. 150 T€	Produktkonto  24110 542901	Haushaltsjahr  2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gewährung von Ausgleichszahlungen an vertraglich gebundene Unternehmen im Schülerspezialverkehr bis zu einer maximalen Höhe von 50 % der Mindererlöse in den Monaten März 2020 bis Juni 2020 aufgrund des Wegfalls der Beförderungsleistung im Rahmen der landesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

#### Begründung:

Die Schließung der Schulen ab dem 18. März 2020 hatte zur Folge, dass den mit dem Landkreis Uckermark als Träger der Schülerbeförderung unter Vertrag stehenden Fuhrunternehmen (Anzahl: 23) die Aufträge wegfielen. Das bedeutete finanzielle Einbußen bzw. Verluste in den Monaten März bis Juni 2020.

In den Verträgen zur Personenbeförderung mit dem Landkreis Uckermark ist festgeschrieben, dass nur für die erbrachte Transportleistung eine Zahlung erfolgt. Durch die angeordneten Schulschließungen aufgrund der Covid-19-Pandemie kam es zum plötzlichen Erliegen des Schülerspezialverkehrs und somit zum Wegfall dieser Einnahmequelle.

Im Rahmen der Notbetreuung von Schülern ab Ende März 2020 konnten einige Fahrten mit einem sehr geringen Umfang aktiviert werden.

Durch die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes ab dem 27.04.2020 ist der separate Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) dann sukzessiv wieder angelaufen. Eine volle Kapazitätsauslastung, wie vor der Schulschließung, gab es bis zum Schuljahresende 2019/2020 jedoch nicht.

Private Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen hatten die Möglichkeit für ihre Mitarbeiter Kurzarbeit anzumelden und über die Agentur für Arbeit entlastet zu werden. Außerdem bestand die Möglichkeit Soforthilfen aus dem Corona Hilfsprogramm bzw. weitere staatliche Hilfen zu beantragen.

Im Rahmen der Berechnung eventueller Ausgleichszahlungen durch den Landkreis Uckermark haben alle staatlichen Zuschüsse Berücksichtigung zu finden und sind zu verrechnen. Ebenso sind die aufgrund der nicht gefahrenen Kilometer eingesparten Kraftstoffkosten zu verrechnen.

Entsprechende Formulare sowie einzelne Modalitäten zur Beantragung befinden sich in der Erarbeitung und Abstimmung und sollen auch für die Hilfsorganisationen, wie die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und das DRK Kreisverband Uckermark Ost e. V., gelten.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. sowie das DRK Kreisverband Uckermark Ost e. V. sind ebenfalls wichtige Vertragspartner des Landkreises. Diese Unternehmen werden vorrangig mit der Beförderung von Schülern mit Beeinträchtigungen sowie von Schülern, die während der Fahrt zur Schule zusätzlich eine Begleitung benötigen, eingesetzt.

Als Hilfsorganisation hatten diese Unternehmen nicht die Möglichkeit über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) staatliche Hilfen für die Schülerbeförderung zu erhalten. Bei der Schülerbeförderung handelt es sich nicht um eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch. Die Schülerbeförderung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des Landkreises Uckermark nach § 112 Abs. 1 BbgSchulG und somit keine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch.

Auch die von der Bundesregierung beschlossenen Beihilfen für den öffentlichen Personenverkehr greifen in den vorliegenden Fällen nicht. Antragsberechtigt für diese Beihilfen sind nur öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen im öffentlichen Personenverkehr bzw. im Schienenpersonennahverkehr erbringen und direkt durch die Corona-Pandemie entstandene Schäden nachweisen können.

Der Schülerspezialverkehr fällt nicht darunter.

Um auch zukünftig die Schülerbeförderung mittels Schülerspezialverkehr quantitativ und qualitativ gewährleisten zu können, wäre es notwendig und erforderlich, dass der Landkreis Uckermark als Träger der Schülerbeförderung den vertraglich gebundenen Unternehmen einen Ausgleich für die entfallenden Einnahmen gewährt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass Ausgleichszahlungen an die Unternehmen für den Zeitraum von März 2020 bis Juni 2020 in Höhe von maximal 50 % der Mindereinnahmen durch den Landkreis Uckermark gezahlt werden. Dadurch leistet der Landkreis einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen im Schülerspezialverkehr.

### **Anlagenverzeichnis:**